



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 02.01.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Halle, Blatt 7339,

BV lfd. Nr. 1

1.875/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstück 2902, Gebäude- und Freifläche, Hartmanns Wäldchen 9, Größe: 488 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr 12, Kellerraum Nr. 12, laut Aufteilungsplan, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 7336 bis 7343, außer diesem Blatt).

Gemäß Bewilligung vom 08. Juni 2001 (UR-Nr.: 259/01, Notar Jöstingmeier, Halle (Westf.)) eingetragen am 18. Juli 2001.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung bestehend aus Diele, Wohn- und Schlafzimmer, Küche, Bad, Abstellraum und Balkon im Obergeschoss eines 5-Familienhauses nebst Keller.

Lage. Hartmanns Wäldchen 9, 33790 Halle (Westf.)

Baujahr: 1972

Wohnfläche: ca. 54 qm

Die Wohnung ist seit 1997 an den jetzigen Mieter vermietet. Das mtl. Hausgeld beträgt 205,- € inkl. Heizkosten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

71.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.